

Statuten

Verein Inselhof Triemli

Zürich, im Juni 2015

I. Name, Sitz, Zweck und Eintrag im Handelsregister

Art.1

Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Inselhof Triemli besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

Art.2

Zweck

Der Zweck des Vereins umfasst insbesondere die Führung eines Kompetenzzentrums mit dem Schwerpunkt Betreuung, Begleitung und Beratung von Frauen und Kindern in sozial schwierigen Situationen unter Einbezug der Väter sowie des Familien- und Bezugssystems; das Kompetenzzentrum umfasst unter anderem die folgende sozialen und sozialpädagogischen Angebote:

- Mutter&Kind Wohngruppe
- Mutter&Kind Units
- Kinderhaus
- Kindertagesstätte
- Eltern&Kind Begleitung
- Weiterbildungskurse und Beratung

Der Verein kann sodann weitere soziale Projekte und Angebote im Bereich der Förderung und Betreuung von Frauen, Müttern, Kindern und Jugendlichen sowohl im In- als auch im Ausland betreiben, unterstützen oder auf eine andere Art fördern.

Art.3

Eintrag im Handelsregister

Der Verein ist im Handelsregister einzutragen.

II. Mitgliedschaft

Art.4

Aufnahme, Kündigung und Ausschluss

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern (natürliche Personen) und Kollektivmitgliedern (juristische Mitglieder oder Körperschaften).

Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen Aufnahmebeschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann ein Gesuch auf Erwerb der Mitgliedschaft ablehnen.

Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, wobei der Jahresbeitrag eines angebrochenen Kalenderjahres voll zu bezahlen ist, mithin keine Rückzahlungspflicht besteht.

Bei Vorliegen von wichtigen Gründen kann der Vorstand ein Mitglied ausschliessen. Dieser Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen seit der Mitteilung mit eingeschriebenem Brief an die Präsidentin Rekurs gegen diesen Entscheid einlegen. Die Präsidentin legt daraufhin diesen Rekurs der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung vor, die definitiv über den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Bis zu diesem Entscheid bleibt das betroffene Mitglied weiterhin Mitglied des Vereins.

Art.5

Vereinsbeiträge und Haftung der Vereinsmitglieder

Die Vereinsbeiträge betragen:

Einzelmitglieder: maximal Fr. 50.- pro Jahr

Kollektivmitglieder: maximal Fr. 500.- pro Jahr

Innerhalb dieses Rahmens werden die Vereinsbeiträge vom Vorstand jährlich selbstständig festgelegt. Es besteht keine Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder. Die Haftung des Vereins beschränkt sich ausschliesslich auf das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder sind nicht persönlich haftbar.

III. Organisation

Art.6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) Vereinsversammlung
- B) Vorstand
- C) Kontrollstelle

A. Die Vereinsversammlung

Art.7

Vereinsversammlungen und Einberufung

Oberstes Organ des Vereins ist die Versammlung der Mitglieder («Vereinsversammlung»). Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Neben der jährlichen Vereinsversammlung können auch ausserordentliche Vereinsversammlungen abgehalten werden, wenn dies der Vorstand beschliesst oder wenn 40 Mitglieder dies verlangen.

Die Vereinsversammlung wird von der Präsidentin des Vereins oder bei deren Verhinderung durch die Vizepräsidentin oder, wenn diese auch verhindert ist, durch ein anderes Vorstandsmitglied mittels brieflicher Einladung an die Mitglieder einberufen unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen sowie Angabe der Traktanden.

Jedes Mitglied hat zudem das Recht, bis spätestens 5 Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung die Aufnahme eines Geschäftes als Traktandum mit einem entsprechenden Antrag zu beantragen.

Jedes Mitglied hat das Recht, bis spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung Anträge zu einem angekündigten Traktandum zu stellen.

Art.8

Befugnisse und Kompetenzdelegation

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu, sofern Gesetz oder die Statuten im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmen:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b) Wahl der Präsidentin des Vereins
- c) Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder aus wichtigem Grund
- d) Wahl der Kontrollstelle
- e) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Statutenänderungen
- h) Auflösung des Vereins
- i) Entscheid über die Eröffnung von neuen und die Schliessung von bestehenden Geschäftsfeldern
- j) Beschlussfassung über alle andern ihr von Gesetzes wegen vorbehaltenen oder weitere in diesen Statuten erwähnten Geschäfte

Die Vereinsversammlung überträgt dem Vorstand die Führung des Vereins und sämtliche Geschäfte, die gemäss diesen Statuten nicht ausdrücklich oder von Gesetzes wegen der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Art.9

Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt die Präsidentin, bei deren Verhinderung die Vizepräsidentin oder, wenn auch diese abwesend ist, ein anderes Mitglied des Vorstandes. Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art.10

Stimmrecht, Quorum und Beschlussfassung

Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Kollektivmitglieder verfügen wie die Einzelmitglieder über eine Stimme. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Statuten oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

Über die Auflösung des Vereins oder eine wesentliche Zweckänderung kann nur in Anwesenheit eines Viertels der Mitglieder des Vereins und nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen entschieden werden.

Sind weniger als ein Viertel der Mitglieder anwesend, so kann der Vorstand zu einer neuen ausserordentlichen Generalversammlung einladen, anlässlich welcher der Beschluss über die Auflösung des Vereins oder eine wesentliche Zweckänderung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen gefällt werden kann.

Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.

B. Der Vorstand

Art.11

Wahl und Zusammensetzung

Der Vorstand des Vereins (inkl. der Präsidentin) besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern.

Der Vorstand wird durch die Vereinsversammlung unter Berücksichtigung des folgenden Wahlmodus gewählt:

- Die Amtsdauer der Mitglieder wie auch der Präsidentin beträgt grundsätzlich drei Jahre, sofern die Vereinsversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes beschliesst.
- Die Amtsdauer und die Wahlen sollen so organisiert und festgelegt werden, dass anlässlich der jährlichen ordentlichen Vereinsversammlung nie mehr als 3 Vorstandsmitglieder (inkl. der Präsidentin) gleichzeitig neu gewählt oder wieder gewählt werden, sofern dadurch die in Absatz 1 vorgeschriebene Mindestzahl von Mitgliedern nicht unterschritten wird.
- Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin wählen.

Art.12

Befugnisse

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Dem Vorstand steht insbesondere zu:

- a) Leitung der Geschäfte des Vereins und Erteilung der notwendigen Weisungen
- b) Festlegung der Organisation des Vereins
- c) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
- d) Ernennung und Abberufung von Handlungsbevollmächtigten und anderen Bevollmächtigten
- e) Regelung der Unterschriftsberechtigung
- f) Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen
- g) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- h) Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- i) Vorbereitung der von der Vereinsversammlung zu behandelnden Geschäfte
- j) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung

Der Vorstand kann die Geschäfte ganz oder teilweise an ein oder mehrere Mitglied(er) des Vorstandes oder an die Geschäftsleitung delegieren. Eine solche Delegation ist im Organisationsreglement zu regeln.

Art.13

Organisation und Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement sowie allenfalls weitere Reglemente, die unter anderem folgende Punkte regeln:

- Organisation des Vorstandes, inklusive Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- Kompetenzdelegation an einzelne oder mehrere Mitglieder des Vorstandes
- Kompetenzen und Pflichten der Geschäftsleitung
- Regelung der Unterschriftsberechtigung

C. Kontrollstelle

Art.14

Die Kontrollstelle wird von der Vereinsversammlung gewählt.

Die Amtsdauer ist ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle prüft, ob

- die Bilanz und die Erfolgsrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmt,
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist,
- bei der Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses die gesetzlichen Bewertungssätze sowie die Vorschriften der Statuten eingehalten sind.

Die Kontrollstelle berichtet der Vereinsversammlung, nach vorgängiger Orientierung des Vorstandes, schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Die Kontrollstelle nimmt in der Regel an der Vereinsversammlung teil.

IV. Finanzielle Mittel

Art.15

Der Verein verfügt über ein Vereinsvermögen, das sich aus der jährlichen Jahresrechnung ergibt.

Die Betriebsausgaben des Vereins werden durch folgende Einnahmen gedeckt:

- a) Subventionsbeiträge der öffentlichen Hand
- b) Taxen und andere Beiträge von privaten Personen oder anderen Leistungsbezügern
- c) Mitgliederbeiträge
- d) Spenden
- e) Vermögensertrag des Vereinsvermögens

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Auflösung

Art.16

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden, wobei die Bestimmungen von Art.10 der Statuten eingehalten werden müssen.

Gleichzeitig mit der Auflösung hat die Vereinsversammlung darüber zu beschliessen, an welche Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung das verbleibende Vereinsvermögen übertragen wird.

VI. Schlussbestimmungen

Art.17

Durch die Annahme dieser überarbeiteten Statuten durch die Vereinsversammlung werden die bestehenden Statuten ausser Kraft gesetzt.

Zürich, im Juni 2015

Die Präsidentin
Romana Leuzinger

Die Vizepräsidentin
Susanne Bernasconi